

Jahresabschluss
zum 30. September 2024

BTS Finance Group AG
Eschborn

BTS Finance Group AG



Inhaltsverzeichnis

- I. Bilanz zum 30. September 2024
- II. Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Oktober 2023 bis zum 30. September 2024
- III. Anhang zum 30. September 2024
- IV. Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht
- V. Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen und Übersichten Rundungsdifferenzen in Höhe von +/- einer Einheit (€, % usw.) auftreten.

Wir haben uns aufgrund einer besseren Lesbarkeit der Texte entschieden, keine Gendersprache zu verwenden. Damit möchten wir keinesfalls eine Benachteiligung des jeweils anderen Geschlechts signalisieren. Im Sinne der sprachlichen Vereinfachung sind unsere Texte als geschlechtsneutral zu verstehen.

BTS Finance Group AG
Eschborn

Bilanz zum 30. September 2024

Aktiva		30.09.2024	30.09.2023
	€	€	€
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		0,50	0,50
II. Sachanlagen			
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		1.111,00	1.448,00
III. Finanzanlagen			
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	3.218.203,47		3.116.731,76
2. Beteiligungen	<u>178.508,26</u>		<u>171.750,00</u>
		3.396.711,73	3.288.481,76
		<u>3.397.823,23</u>	<u>3.289.930,26</u>
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	2.839.015,20		931.501,45
2. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	1.016,81		957,50
3. sonstige Vermögensgegenstände	<u>340.262,79</u>		<u>526.649,50</u>
		3.180.294,80	1.459.108,45
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		11.123,42	65.448,33
		<u>3.191.418,22</u>	<u>1.524.556,78</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten		16.069,15	16.846,60
		<u>6.605.310,60</u>	<u>4.831.333,64</u>

BTS Finance Group AG
Eschborn

Bilanz zum 30. September 2024

Passiva		30.09.2024	30.09.2023
	€	€	€
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital		87.500,00	87.500,00
II. Gewinnrücklagen gesetzliche Rücklage		8.750,00	8.750,00
III. Bilanzgewinn		5.893.761,41	1.131.976,78
		<u>5.990.011,41</u>	<u>1.228.226,78</u>
B. Rückstellungen			
1. Steuerrückstellungen	16.754,41		0,00
2. sonstige Rückstellungen	<u>248.192,87</u>		<u>80.008,88</u>
		264.947,28	80.008,88
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	7.413,80		5.850,66
2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	254.299,27		3.456.034,78
3. sonstige Verbindlichkeiten	<u>76.287,17</u>		<u>47.165,60</u>
		338.000,24	3.509.051,04
D. Rechnungsabgrenzungsposten		12.351,67	14.046,94
		<u>6.605.310,60</u>	<u>4.831.333,64</u>

BTS Finance Group AG
Eschborn

Gewinn- und Verlustrechnung
vom 1. Oktober 2023 bis zum 30. September 2024

	2023/2024 €	2022/2023 €
1. Umsatzerlöse	1.024.735,16	379.994,99
2. sonstige betriebliche Erträge	6.194,43	3.176,44
3. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	822.579,97	236.348,18
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>78.734,16</u>	<u>26.240,71</u>
	901.314,13	262.588,89
- davon für Altersversorgung € 49.955,62 (€ 7.955,62)		
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	1.087,19	936,00
5. sonstige betriebliche Aufwendungen	167.499,60	560.637,94
6. Erträge aus Beteiligungen - davon aus verbundenen Unternehmen € 4.589.661,00 (€ 1.002.000,00)	4.589.661,00	1.002.000,00
7. auf Grund eines Gewinnabführungsvertrags erhaltene Gewinne	955.461,80	663.788,85
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge - davon aus verbundenen Unternehmen € 31.086,84 (€ 1.151,75)	31.181,44	5.300,94
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen - davon an verbundene Unternehmen € 58.663,15 (€ 113.263,34)	58.757,43	113.274,04
10. Aufwendungen aus Verlustübernahme	0,00	540.064,17
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>16.754,41</u>	<u>-0,77</u>
12. Ergebnis nach Steuern	5.461.821,07	576.760,95
13. sonstige Steuern	36,44	1.708,12
14. Jahresüberschuss	5.461.784,63	575.052,83
15. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	431.976,78	556.923,95
16. Bilanzgewinn	<u><u>5.893.761,41</u></u>	<u><u>1.131.976,78</u></u>

ANHANG zum 30. September 2024

BTS Finance Group AG, 65760 Eschborn

Anhang

Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Die BTS Finance Group AG hat ihren Firmensitz in Eschborn und ist mit der Registernummer HRB 83422 in das Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen.

Der vorliegende Jahresabschluss wurde gemäß §§ 242 ff. und 264 ff. HGB in der Fassung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) sowie den einschlägigen Vorschriften des AktG aufgestellt.

Die Gesellschaft hat ein vom Kalenderjahr abweichendes Geschäftsjahr.

Es gelten die Vorschriften für Kleinstkapitalgesellschaften im Sinne des § 267a Abs. 1 HGB.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren gem. § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

Zwischen der Muttergesellschaft BTS Finance Group AG als herrschendes Unternehmen und der Definet AG als abhängige Gesellschaft wurde am 17.01.2020 ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen. Die Zustimmung wurde durch die Hauptversammlung am 20.01.2020 rückwirkend ab Beginn des Geschäftsjahres 2019/2020 erteilt. Die Eintragung in das Handelsregister erfolgte am 28.04.2020.

Zwischen der Muttergesellschaft BTS Finance Group AG als herrschendes Unternehmen und der Mayflower Capital AG als abhängige Gesellschaft wurde am 17.01.2020 ein Beherrschungsvertrag abgeschlossen. Die Zustimmung wurde durch die Hauptversammlung am 20.01.2020 rückwirkend ab Beginn des Geschäftsjahres 2019/2020 erteilt. Die Eintragung in das Handelsregister erfolgte am 08.06.2020.

Zwischen der Muttergesellschaft BTS Finance Group AG als herrschendes Unternehmen und der FORMAXX AG als abhängige Gesellschaft wurden am 09.07.2020 ein Beherrschungsvertrag sowie ein Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen. Die Zustimmung wurde durch die Hauptversammlung am 21.08.2020 rückwirkend ab Beginn des Geschäftsjahres 2019/2020 erteilt. Die Eintragungen in das Handelsregister erfolgten am 27.08.2020.

ANHANG zum 30. September 2024

BTS Finance Group AG, 65760 Eschborn

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Anlagevermögen

Die entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände wurden zu Anschaffungskosten aktiviert und, sofern sie der Abnutzung unterlagen, planmäßig linear über die voraussichtliche Nutzungsdauer von 3 Jahren abgeschrieben.

Die anderen Anlagen und Betriebs- und Geschäftsausstattungen wurden zu Anschaffungskosten aktiviert und, soweit abnutzbar, planmäßig linear über die voraussichtliche Nutzungsdauer von 3 bis 13 Jahren abgeschrieben.

Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis EUR 800,00 netto werden in voller Höhe aufwandswirksam in Abgang gebracht.

Sofern zum Abschlussstichtag bei den immateriellen Vermögensgegenständen, dem Sachanlagevermögen sowie den Finanzanlagen von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung auszugehen ist, werden außerplanmäßige Abschreibungen auf den niedrigeren Wert vorgenommen.

Im Finanzanlagevermögen werden Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen sowie sonstige Ausleihungen ausgewiesen, sofern sie dazu bestimmt sind, dem Geschäftsbetrieb dauernd zu dienen. Die Bewertung der Anteile erfolgt zu Anschaffungskosten bzw. dem niedrigeren beizulegenden Wert am Abschlussstichtag.

Desweiteren hat sich die BTS Finance Group AG im Geschäftsjahr 2022/2023 mit 75,1% an der neu gegründeten SmartChange GmbH beteiligt. Im Geschäftsjahr 2023/2024 hat sich der Anteil auf 100% erhöht.

Im Geschäftsjahr 2023/2024 hat sich die BTS Finance Group AG mit 95% an der neu gegründeten Invest Analytics GmbH beteiligt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind grundsätzlich zum Nennwert angesetzt und unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet. Risikobehafteten Posten in den sonstigen Vermögensgegenständen ist durch die Bildung angemessener Einzelwertberichtigungen Rechnung getragen worden.

ANHANG zum 30. September 2024

BTS Finance Group AG, 65760 Eschborn

Flüssige Mittel

Guthaben bei Kreditinstituten werden mit dem Nennbetrag angesetzt.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten betreffen Ausgaben vor dem Abschlussstichtag, die Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tage darstellen. Die Auflösung der Posten erfolgt entsprechend der wirtschaftlichen Zurechnung zum Geschäftsjahr.

Rückstellungen

Die Rückstellungen wurden für alle ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Passiver Rechnungsabgrenzungsposten

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten betreffen Einnahmen vor dem Abschlussstichtag, die Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tage darstellen. Die Auflösung der Posten erfolgt entsprechend der wirtschaftlichen Zurechnung zum Geschäftsjahr.

Angaben zur Bilanz

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen haben in Höhe von EUR 1.957.232,31 (Vorjahr: EUR 931.501,45) eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Die Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, haben in Höhe von EUR 1.016,81 (Vorjahr: EUR 957,50) eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

ANHANG zum 30. September 2024

BTS Finance Group AG, 65760 Eschborn

Alle erkennbaren Risiken wurden durch Wertberichtigungen berücksichtigt. Diese erfolgten im Rahmen von pauschalierten Wertberichtigungen sowie darüber hinaus bei konkreten Einzelrisiken durch entsprechende Einzelwertberichtigungen.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von EUR 7.413,80 (Vorjahr: EUR 5.850,66) haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Von den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen haben EUR 104.299,27 (Vorjahr: EUR 3.456.034,78) eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr, EUR 150.000,00 (Vorjahr: EUR 0,00) eine Restlaufzeit von über einem Jahr.

Die sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von EUR 76.287,17 (Vorjahr: EUR 47.165,60) haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Von den sonstigen Verbindlichkeiten entfallen EUR 75.800,02 (Vorjahr: EUR 47.165,60) auf Verbindlichkeiten aus Steuern.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Der Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen aus Miet-, Leasing- und ähnlichen Verträgen beträgt zum Abschlussstichtag EUR 11.760,00 (Vorjahr: EUR 11.760,00).

Haftungsverhältnisse nach § 251 HGB

	Betrag EUR
Ausfallbürgschaft für vom Kreditinstitut vorfinanzierte Provisionsvorschüsse und Sicherheitsleistungen	89.055,18
Aktueller Saldo per 30.09.2024	89.055,18

ANHANG zum 30. September 2024

BTS Finance Group AG, 65760 Eschborn

Sonstige Angaben

Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres beschäftigten Arbeitnehmer

Im Geschäftsjahr 2023/2024 wurden durchschnittlich 0 Angestellte (Vorjahr: 0 Angestellte) beschäftigt.

Erträge und Aufwendungen von außergewöhnlicher Bedeutung

Im Geschäftsjahr 2023/2024 wurde der BTS Finance Group AG eine gesellschaftsrechtliche Gewinnausschüttung in Höhe von EUR 3.381.750,00 gezahlt.

Im Geschäftsjahr 2023/2024 wurde der BTS Finance Group AG eine phasengleiche Gewinnausschüttung gegenüber der Mayflower Capital AG in Höhe von EUR 1.207.911,00 eingestellt.

Unterschrift des Vorstands

Eschborn, 18.11.2024

Ort, Datum



Lars Breustedt



Jens Kolmsee



Jörg Röckinghausen

Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht


An die BTS Finance Group AG, Eschborn

Wir haben den Jahresabschluss der BTS Finance Group AG für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2023 bis 30. September 2024 einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, eine Bescheinigung zu dem Jahresabschluss auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht abzugeben.

Wir haben die prüferische Durchsicht des Jahresabschlusses unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen vorgenommen. Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass wir bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen können, dass der Jahresabschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt worden ist oder ein unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht vermittelt. Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern der Gesellschaft und auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Abschlussprüfung erreichbare Sicherheit. Da wir auftragsgemäß keine Abschlussprüfung vorgenommen haben, können wir einen Bestätigungsvermerk nicht erteilen.

Auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass der Jahresabschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt worden ist oder ein unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht vermittelt.

Hannover, den 13. Dezember


Dr. Dennis J. Hartmann
Wirtschaftsprüfer

Gehrke Econ GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Ralf Schnippengerd
Wirtschaftsprüfer

Unsere Bescheinigung ist nur für Zwecke der Information der gesetzlichen Vertreter der BTS Finance Group AG gedacht und darf nicht für andere Zwecke verwendet oder an Dritte weitergegeben werden. Eine Veröffentlichung dieser Bescheinigung oder Auszügen aus dieser ist nicht zulässig.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausübung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbelegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.